

1. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Haselau über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2024 folgende 1. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 300,00 €.
- (5) Die Funkgerätewartin oder der Funkgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF. ~~jährliche Pauschale in Höhe von 600,00 €.~~

§ 2

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haselau, den 27.11.2024

(S)

Gez. Bröker

Bürgermeister